

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1901

327 (30.11.1901) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 2. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

2. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 28. November 1901.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel und Ministerialrath Dr. Godner.

Alterspräsident Pflüger eröffnet die Sitzung um 9¹/₂ Uhr.

Sekretär Fröhlich verliest die Eingänge, darunter eine statistische Uebersicht der Generaldirektion der Staatseisenbahnen von 1899/1900, eine Bitte des Gemeinderaths Adelsheim betreffend Errichtung einer neuen Irrenanstalt, sowie verschiedene Petitionen.

Nach Beendigung des Abg. Nusser berichtet Abg. Giesler über die Wahl in Lörrach-Land. Gegen dieselbe sei die gestern schon mitgetheilte Anfechtung eingebracht. 1. In Wingen seien eine Anzahl von Wahlzetteln für ungültig erklärt worden. Bauunternehmer Umiger sei als mit 82 Stimmen gewählt proklamirt worden. Die Zettel hätten nicht auf Umiger, sondern auf Uminger gelautet. Einen Uminger gebe es nicht, wohl aber einen Johann Friedrich, Karl, Konrad und Rudolf Umiger. Es habe in der Kommission ein Rudolf Umiger mitgewirkt. Wenn die Identität des mit Uminger Bezeichneten und des Umiger nachgewiesen sei, so habe die Kommission kein Bedenken, die Wahl für gültig zu erklären.

Die Kommission stelle also den Antrag: nähere Erhebungen vornehmen zu lassen.

2. In Hainingen sei als gewählt proklamirt worden Joh. Gg. Alal, Schneider, mit 48 Stimmen, die nächstfolgende Liste habe 41 Stimmen gehabt. In der Wählerliste stehe drei Mal, aber ein Joh. Gg. Alal, Schneider, nicht. Die Wahlkommission habe später konstatiert, daß ein Joh. Gg. Alal nicht existire, weshalb sie die Wahl desselben für ungültig erklärt und den Wahlmann, der die nächstmeisten Stimmen erhalten, an seine Stelle habe treten lassen. Wenn man konstatiren könnte, daß Joh. Gg. Alal identisch sei mit dem in der Wählerliste eingetragenen Schneider Georg Alal, so müsse die Entscheidung der Wahlkommission rückgängig gemacht werden. Die Annahme einer Verwechslung des zweiten Vornamens erscheine als sehr wahrscheinlich. Auch hier sollen Erhebungen gemacht werden.

3. In Thumringen sei von vornherein anzunehmen, daß den Wählern die Wahl bekannt gewesen sei. Thatsächlich kommen die Arbeiterhäuser nicht in Betracht, sondern nur der Portier der Fabrik; die Arbeiterhäuser gehören nicht zur Gemeinde Thumringen, sondern zur Gemeinde Saagen, in der die Bekanntmachung erfolgt sei.

Die Kommission beantrage einstimmig:

die Wahl in Lörrach-Land für beanstandet zu erklären und die Großh. Regierung zu ersuchen, Erhebungen der oben angeregten Art vorzunehmen.

Abg. Dr. Blankenhorn: Es handle sich in erster Linie darum, daß die Wahlzettel auf Uminger lauteten, während ein Uminger nicht existire. Die Abtheilung habe angenommen, daß möglicherweise ein Schreibfehler

vorliegen könne und daß, wenn dies nachgewiesen werde, dies nicht als Anfechtungsgrund gelten dürfe. Die Oberländer sagen „Umiger“ und glauben, man schreibe „Uminger“, wie „Giger“ für „Geiger“. Umiger sei in Wingen allgemein bekannt. Die auf „Uminger“ lautenden Briefe würden an „Umiger“ bestellt. Die Identität sei absolut sicher. Werde die Wahl dieses Wahlmanns für gültig erklärt, so müsse in Hainingen, wo der gleiche Fall vorliege, die Entscheidung der Wahlkommission rückgängig gemacht werden. Fraglich bleibe außerdem, ob die Kommission das Recht habe, einige Tage nach der Wahl eine derartige Entscheidung zu treffen. Was Thumringen anlange, sei zu bemerken: Man könnte wohl sagen, daß thatsächlich die Wahl bekannt gewesen sei, umso mehr als drei Parteien Wahlzettel ausgetheilt und höchstwahrscheinlich in die Häuser gebracht haben. Dies sei aber gar nicht nöthig. Die Sache liege ganz anders. Nicht alle Arbeiterhäuser, die in Frage stünden, befänden sich auf der Gemarkung Saagen, zwei derselben sowie die Fabrik gehörten zur Gemarkung Thumringen. Es sei aber nicht ortsüblich, bei dieser Fabrik auszuweichen, sondern alle Bekanntmachungen würden auf der Fabriktafel angeschlagen, und dies sei geschehen. Damit falle der Wahlprotest in sich zusammen. Abgesehen hiervon kämen die fünf in Frage stehenden Stimmen bei einem Verhältnis vor 50 : 28 nicht in Betracht. Auch er sei für nähere Erhebungen, worin er mit seinen politischen Freunden übereinstimme.

Abg. Wacker: Er sei der Meinung, daß eine weitere Debatte zwecklos sei, namentlich wenn das Ergebnis von Privaterhebungen mitgeteilt werde. Er freue sich, daß die Beurtheilung des Vorredners der seinigen gleiche. Die thatsächliche Situation in Wingen dürfe als horrende bezeichnet werden. Er möchte es als unerlässliches Erforderniß bezeichnen, daß auf dem Wahlzettel auch der Wohnort des Kandidaten angegeben werde. Doch wolle er diese Ansicht nicht urgiren, er erwähne dies nur deshalb, weil das Gesetz zulasse, daß Wahlmänner aus dem ganzen Bezirk gewählt würden. Es müssen Erhebungen nicht in privater Weise, sondern auf dem regelrechten Weg angestellt werden. — Wegen der „Schelle“ in Thumringen möchte er bemerken: Wenn die in Frage kommenden Stimmen auf das Endergebnis der Wahl keinen Einfluß haben, so sei die mangelnde Bekanntmachung selbst belanglos. Der Abg. Dr. Blankenhorn habe bei seiner Beurtheilung der Frage das Wort „wir“ gebraucht. Wenn dies nicht ein pluralis maiestaticus sein solle, so haben sich die Herren der nationalliberalen Fraktion damit festgelegt.

Der Antrag der Abtheilung wird hierauf einstimmig angenommen.

Abg. Klein berichtet über die Wahl in Engen-Stodach. Er recapitulirt die gestern geäußerten Bedenken. Die Kommission sei der Ansicht: obgleich der Protest zurückgezogen worden sei, müsse man die Angelegenheit prüfen. Nach den zu den Akten gebrachten Erhebungen des Bezirksamt Engen, habe die Sache sich thatsächlich so verhalten, wie der Protest sie darstelle. Es sei thatsächlich kein Zifferraum vorhanden gewesen. Der

hierzu benötigte Raum habe als Durchgang vom und zum öffentlichen Wahllokal gedient. Der Gewählte habe 53 gegen 48 Stimmen auf sich vereinigt. Ziehe man die fünf Wahlmänner von Mähringen den Stimmen des Gewählten ab, so bleiben 48 gegen 48, die absolute Mehrheit sei nicht erreicht, eine Neuwahl habe also stattzufinden. Wegen der vorliegenden handgreiflichen Verletzung der Wahlordnung sei die Kommission mit zehn gegen zwei Stimmen zu dem Antrag gekommen:

die Wahl der Wahlmänner in Mähringen und damit die Wahl des Abgeordneten von Engen-Stodach für ungültig zu erklären.

Abg. Fehrenbach stimmt darin mit dem Berichterstatter überein, daß es Aufgabe der Kammer sei, einen Wahlprotest zu prüfen, obgleich er zurückgezogen sei. Es liege thatächlich eine Verletzung der Wahlordnung vor. Aber damit sei noch nicht gesagt, daß das Ergebnis der ganzen Wahl nichtig sei. Man müsse sich vielmehr die Frage vorlegen, ob der Ausfall der Mähringer Wahlmännerwahl das Endergebnis beeinflusse oder nicht. Nun sei aber notorisch, daß die Mähringer Wahlmänner nationalliberal gewählt haben, nach dem Abzug ihrer Stimmen bleibe für den Gewählten eine noch größere Mehrheit. Es sei allerdings Nebung des Reichstags, die beanstandeten Stimmen dem Gewählten abzuziehen. Dies dürfe aber nicht auf die badischen Verhältnisse übertragen werden. Man übersehe dabei, daß der Reichstag sich auf keinen andern Standpunkt stellen könne. Er sei nothwendig bei der direkten Wahl, wo eine Nachprüfung der Stimmabgabe ausgeschlossen sei. Dies dürfe jedoch nicht auf die Verhältnisse der indirekten Wahl ausgebeugt werden, wo man wisse, wie die in Frage kommenden Wahlmänner abgestimmt haben, wo man sie dem Kandidaten, dem sie zugekommen seien, abzählen könne. Wenn er sich auf diesen Standpunkt stelle, so könne er sich auf einen in Rastatt vorgekommenen Präcedenzfall stützen, abgesehen von den Vernunftbegründungen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß der gegentheilige Standpunkt eine Fiktion involvire. (Bravo beim Centrum.)

Abg. Dreesbach ist mit dem Vorredner wenigstens darin einverstanden, daß die Vorgänge in Mähringen mit dem Gesetz in Widerspruch stehen. Auch der Bürgermeister von Mähringen habe ja die Sache zugegeben. Wenn dieser aber sage, er habe aufgepaßt, daß nichts Ungehöriges im Isolirraum vorkomme, so müsse er bemerken: der Wahlvorstand dürfe unter keinen Umständen das, was im Isolirraum geschehe, beaufsichtigen. Der Isolirraum sei dazu geschaffen, damit jeder Beeinflussung des Wählers vorgebeugt werde. Hier sei der Isolirraum aber die reine Landstraße gewesen. Jeder, auch Nichtwähler, habe durchgehen können, da die Wahlhandlung ja selbst öffentlich und dieser „Isolirraum“ Durchgangsort gewesen sei. Die Kammer habe alle Ursache, dafür zu sorgen, daß das Recht des Wählers, seine Stimme ohne jede Beeinflussung abzugeben, bis ins Kleinste gewahrt werde. Im vorliegenden Falle könne er sich mit einer bloßen Rüge der Wahlkommission auf keinen Fall einverstanden erklären; die Gemeinde Mähringen müsse vielmehr gezwungen werden, noch einmal zu wählen. — Er könne nicht unbedingt annehmen, daß die Mähringer auf alle Fälle nationalliberal gewählt haben. Auch die Wahl des Abgeordneten sei geheim. Wie die Wahlmänner stimmen, darüber könne man Vermuthungen hegen, Gewißheit habe Niemand. Jeder Wahlmann habe die Pflicht, nach seiner innersten Ueberzeugung zu wählen, und in seine Seele sehen könne Niemand. Dazu komme, daß ein alter Brauch demjenigen die beanstandeten Stimmen abzähle, der die meisten erhalten habe. Aus diesen Gründen wäre er für Ungültigkeit der Wahl selbst dann, wenn das Centrum 65, die Nationalliberalen nur

20 Stimmen erhalten hätten. Das Prinzip sei zu wahren. Die Person des Gewählten und seine Parteizugehörigkeit trete für ihn ganz in den Hintergrund.

Abg. Dr. Heimbürger erklärt, auch er stimme darin mit den Vorrednern überein, daß eine Verletzung der Wahlordnung vorliege. Darin aber könne er Dreesbach nicht beipflichten, daß wegen einer solchen Gesetzesverletzung auf alle Fälle eine Wahl für ungültig erklärt werden müsse. Dies würde zu den unglaublichsten Konsequenzen führen. Jeder Wähler hätte es ja dann in der Hand, durch Herbeiführung irgend welcher Ungehörigkeit eine Wahl ungültig zu machen. (Zurufe: „Sehr richtig!“) Der Reichstag vertrete darum mit Recht seine Ansicht, daß die ungültigen Stimmen einen Einfluß auf das Endergebnis haben müßten, um Ungültigkeit der ganzen Wahl nach sich zu ziehen. Immerhin sei es Aufgabe der Regierung, nach den Gründen dieser Ungehörigkeit zu forschen und dem betreffenden Bürgermeister die Gesetzesvorschrift derart zu Gemüthe zu führen, daß ein solcher Verstoß nicht mehr vorkomme.

Er habe gehört, daß die Bürgermeister an die Regierung jeweils zu berichten haben, in welcher Weise sie den Isolirraum herzustellen gedenken. Er frage an, ob dies in Mähringen geschehen sei. Es sei an sich möglich, daß das Mähringer Resultat einen Einfluß auf das Endergebnis ausgeübt habe. Man dürfe aber seine Augen nicht vor notorischen Thatsachen verschließen. Ein katholischer Geistlicher habe den Protest eingebracht. Daraus sei mit Sicherheit zu entnehmen, daß die in Frage kommenden Stimmen nationalliberal ausgefallen seien. Ziehe man sie aber dem nationalliberalen Kandidaten ab, so erleide das Endergebnis keinerlei Veränderung. — Er persönlich glaube, man wolle andere Dinge dadurch corrigiren, daß man diesen Verstoß zur Wahlanfechtung benütze.

Abg. Obkircher glaubt, es der Abtheilung überlassen zu dürfen, gegen die vom Abg. Dr. Heimbürger geäußerte Verdächtigung ihrer Motive zu protestiren. Er protestire aber im eigenen Namen und in dem seiner Freunde. Keinerlei Nebenabsichten seien der Grund gewesen, weshalb diese Sache im Hause zur Sprache gebracht worden sei. Man habe lediglich das Interesse gehabt, das Gesetz bei der Zusammenkunft der Kammer walten zu lassen und Ungehörigkeiten zu rügen. — Wie die Verhältnisse bei dem angezogenen Rastatter Präcedenzfall gelegen, wisse er nicht, er fühle jedoch die Verpflichtung, vor der Gefahr einer Exemplifizirung zu warnen. Diese Gefahr sei hier eben so groß wie beim Präjudizienkult in der Jurisprudenz, da man die genauen Thatsachen des Präcedenzfalles nie genau kenne.

Im übrigen schließt er sich insofern Dreesbach und Dr. Heimbürger an, als auch er der Ansicht ist, daß man nie genau wissen könne, wie ein Wahlmann wähle, trotz aller vorausgegangenen, den Urwählern gegebenen Versprechungen. Den Ausführungen Dreesbach's, unter allen Umständen müsse eine solche Gesetzesverletzung Nichtigkeit der Wahl zur Folge haben, tritt Redner entgegen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel: Der Gemeinderath von Mähringen habe einen Fehler begangen, der um so weniger entschuldbar sei, als die Bürgermeister jeweils auf die Wichtigkeit der Isolirräume hingewiesen würden. Dies sei auch im vorliegenden Falle geschehen. Der Abg. Dr. Heimbürger wolle aber hierin weiter gehen: er verlange, das Bezirksamt solle in jedem Einzelfalle nachprüfen, ob und in welcher Art ein Isolirraum geschaffen sei. So weit möchte er nicht gehen. Er wolle den Gemeinden eine größere Freiheit gewähren als Dr. Heimbürger. (Geisterkeit.) Die Abgg. Fehrenbach, Dreesbach und Dr. Heimbürger nehmen an, daß der Wahlkommission von

Möhringen die verdiente Rüge erteilt worden sei. Dies sei thatsächlich geschehen. Auch sei der Bürgermeister angewiesen worden, wie er in Zukunft zu verfahren habe.

In Uebereinstimmung mit den meisten Rednern sei er der Ansicht, daß durch das Fehlen eines Isolirraumes Ungültigkeit der Wahlmännerwahl herbeigeführt worden und daß auch Ungültigkeit der Abgeordnetenwahl die Folge davon sei, da die in Frage kommenden Stimmen dem Gewählten abzuziehen seien ohne Rücksicht darauf, ob er dem Centrum oder der nationalliberalen Fraktion angehöre. Die Tendenz der Wahlordnung gehe dahin, das Wahlgeheimniß aufs äußerste zu wahren. Im Jahre 1896 habe die Regierung geheime Wahl für die Wahl des Abgeordneten beantragt, die Kammer selbst habe das Wahlgeheimniß auch auf die Wahl der Wahlmänner ausgedehnt. — Wollte man in vorliegendem Falle untersuchen, für wen der einzelne Wahlmann gestimmt habe, so würde man damit in das Wahlgeheimniß eingreifen und dadurch mit dem Gesetz in Widerspruch gerathen. Er erachte es deshalb überhaupt als müßig, die Frage weiter zu prüfen, ob die betreffenden Wahlmänner nationalliberal gewählt haben oder nicht. Die Wahl sei seiner Ansicht nach für ungültig zu erklären.

Abg. Dr. Heimburger glaubt, daß es dem Herrn Minister mit der Bemerkung über seine freiheitliche Gemeindepolitik nicht so sehr Ernst gewesen sei. Sollte dem aber doch so sein, so sei er nicht zu alt dazu, um in dieser Hinsicht vom Herrn Minister zu lernen. — Man habe deutliche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Stimmabgabe des einzelnen Wahlmannes, da sich ja die Wahlmänner auf ein gewisses Parteiprogramm und damit auf die Wahl eines gewissen Abgeordneten verpflichten müssen. Auch habe er den Wunsch, daß die Wahl des Abgeordneten nicht so geheim vor sich gehen möchte wie die der Wahlmänner. Gegenüber den Auslassungen des Abg. Obkircher bemerke er, daß es ihm fern lag, die Abtheilung zu verdächtigen. Der Abtheilung, die als Richter fungire, wolle er keineswegs Nebenabsichten unterschieben. Anders sei dies beim Kläger. Dieser werde nicht verdächtigt, wenn man ihm ein gewisses Ziel vorwerfe, das er mit gesetzlichen Mitteln zu erreichen suche.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Schenkel gibt dem Vorredner zu, daß er die besprochene Bevormundung der Gemeinden nicht empfohlen habe. Dr. Heimburger habe aber hervorgehoben, dieselbe sei von einigen Bezirksämtern ausgeübt worden, und es habe ihm wie ein halber Vorwurf Dr. Heimburger's geklungen, daß die Regierung dies nicht allgemein durchgeführt habe. Eine solche Anordnung habe er nicht getrossen und werde es auch nicht thun. — Was Dr. Heimburger bezüglich der Wahl des Abgeordneten sage, widerspreche seinem Schlagwort von den allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen. — Bei der Entscheidung einer Frage wie der vorliegenden müsse man Präjudizien schaffen und sich an solche halten, um den Schein der Parteilichkeit zu vermeiden. Die Rastatter Wahl aus dem Jahre 1899 könne hier nicht präjudiziell sein. Damals seien den 44 Stimmen des Gewählten 22 gegenübergestanden. Wenn damals auch in einem Distrikt mit höchstens 8 Wahlmännern die Wahl umgestoßen worden wäre, so würde dies auf das Endergebnis keinen Einfluß gehabt haben.

Abg. Fehrenbach ist damit einverstanden, daß objektiv in Anlehnung an Präjudizien entschieden werden solle. Wenn der Rastatter Fall auch nicht vollständig passe, so folgen er und seine Freunde ihm doch konsequenter als Geh. Rath Dr. Schenkel und Abg. Obkircher. Das Endergebnis bleibe ja von dem Ausfall der Möhringer Wahl unberührt. Eine genauere Prüfung greife nicht in

das Wahlgeheimniß ein. Durch Aufnahme in den Wahlmännerzettel verpflichte sich der Einzelne auf eine bestimmte Partei. Darin liege eben der große Unterschied zwischen der Landtags- und der Reichstagswahl. Dreesbach gehe in seiner Ansicht viel zu weit. Er verwickle die öffentlich-rechtliche Seite der Frage mit der disziplinarischen. — Im übrigen solle den anderen Ortschaften des Wahlbezirks keine Gelegenheit zu weiterer politischer Betätigung gegeben werden, höchstens dürste in Möhringen eine Neuwahl vorgenommen werden.

Abg. Muser: Der Herr Minister glaube einen Gegensatz zu finden in den Ausführungen Dr. Heimburger's und dem Programm der Partei. Dem müsse er entgegnetreten. Dr. Heimburger habe gesagt, er hätte gar nichts dagegen, wenn im Einzelfall eruiert werden könnte, wie ein Wahlmann gewählt habe. Das widerspreche dem Parteiprogramm keineswegs. Die Dinge müsse man eben so nehmen, wie sie liegen.

Abg. Dreesbach bleibt auf seinem prinzipiellen Standpunkt bestehen. Uebrigens werde in concreto das Resultat geändert. Es bestehe wohl eine moralische Verpflichtung für den Wahlmann, nach der Parole der Partei zu wählen, von der er auf die Wahlmännerliste gesetzt worden. Man müsse sich aber an das geschriebene Gesetz halten, das vorschreibe, daß der Wahlmann in seiner Stimmabgabe frei sei.

Abg. Wacker glaubt ein Wort in Sachen des „Anklägers“ sagen zu sollen. In seinen Augen sei Dr. Wilkens nicht Ankläger. Die Zeitungen haben von der Angelegenheit gesprochen, und jeder dürfe im Interesse der Gesetzeswahrung dies aufgreifen. — Er frage an, ob nicht sämtliche Wahlakten dem Hause zur Verfügung gestellt werden zwecks einer genauen Nachprüfung. Des Weiteren kommt Redner auf die Ausführungen des Geh. Rath's Dr. Schenkel zu sprechen, auf die er erwidert. Den Ausdruck „Schlagwort“ habe er als verlegend empfunden. In dergleichen handle es sich für ihn und seine Freunde nicht um „Schlagworte“. Die Mahnung des Ministers, Wahlprüfungen nicht zur Parteisache zu machen, sondern streng und gerecht nach Präjudizien zu entscheiden, hätte er in langen Jahrzehnten des verfloffenen Jahrhunderts für sehr angebracht gehalten, heute seien sie unnötig. (Zurufe: „Sehr richtig!“) Was das anlange, daß Geh. Rath Dr. Schenkel vorhin bei einer Rechtsfrage Partei ergriffen habe, wozu die Regierung zweifellos das Recht habe, möchte er bemerken: Man müsse der Regierung ein solches Recht um so mehr zugestehen, wenn sie bemüht sei, ihre eigene Stellung über den Parteien einzunehmen. Und hierzu sei ein sehr erfreulicher Anfang vorhanden. Man dürfe aber von der Regierung annehmen, daß sie, wenn von der Kammer hierzu kein Anlaß gegeben sei, mit ihrer Ansicht zurückhalte, zumal da sie keine obere Instanz sei und auch nicht mit abzustimmen habe. Den Abg. Dreesbach habe er zum erstenmal seit Jahren nicht verstanden, wenn dieser notorische Thatsachen dann nicht berücksichtigen wolle, wenn sie mit dem Geist des Gesetzes nicht in Einklang stehen. Wenn eine ungültige Stimme das Endergebnis nicht beeinflusse, so trete vernünftigerweise Rüge, eventuell Strafe ein, nicht aber Ungültigkeit der Wahl. Im Jahre 1896 hätten in das Gesetz Strafbestimmungen aufgenommen werden können etwa in der Art, daß die Kosten der Neuwahl demjenigen auferlegt würden, der die Ungültigkeit der ersten Wahl verschuldet habe. (Bravo!) Diese Verschümmel könne noch nachgeholt werden.

Abg. Dr. Wilkens, der infolge dienstlicher Verhinderung während eines großen Theils der Sitzung nicht anwesend sein konnte, verwahrt sich gegen den vom Abg. Dr. Heimburger ihm gegenüber gebrauchten Ausdruck

„Ankläger“. Bei seiner Rüge der Wahl habe er sich lediglich von dem Gedanken leiten lassen, daß ein so grober Verstoß gegen die Wahlordnung nicht unbeachtet bleiben dürfe. Auch er und seine politischen Freunde bemühen sich, gerecht und konsequent zu sein in Wahlprüfungsangelegenheiten.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Schenkel stellt die Wahllisten, soweit nötig, gern zur Verfügung. Sämtliche Wahllisten des Ministeriums jedoch eignen sich in ihrem vollen Umfang nicht zur Mittheilung an dieses Hohe Haus.

(Zuruf des Abg. Wacker: „Soweit sie für das Haus Interesse haben“.)

Geh. Rath Dr. Schenkel fortfahrend: „Interesse hätten auch Andere!“ (Heiterkeit.) Es sei ihm ferngelegen, eine Mahnung an das Hohe Haus zu richten, er habe nur etwas Selbstverständliches konstatiren wollen. Auch habe er keine Partei ergriffen, er habe nur die Ansicht der Regierung in einer wichtigen Sache vortragen. Er sei übrigens dazu provoziert worden. Naturgemäß habe die von ihm verlangte formelle Erklärung auch eine materielle nach sich gezogen. Die Regierung dürfe gewiß ihre Ansicht auch äußern.

Der Berichterstatter bemerkt zum Schlusse der Diskussion, die Abtheilung sei zu dem Antrag, die Wahl für beanstandet zu erklären, in erster Linie aus dem Grunde gekommen, weil eine flagrante Verletzung des Gesetzes vorliege. Nur nebenbei sei die Frage geprüft worden, ob die Mähringer Wahl auf das Endergebnis Einfluß gehabt habe. Des Weiteren weist er die Verdächtigungen, die der Abg. Dr. Heimbürger ausgesprochen, namens der Abtheilung energisch zurück und bittet für den Kommissionsantrag zu stimmen.

In einer persönlichen Bemerkung erklärt der Abg. Dr. Heimbürger, daß er mit seinem „man“ weder die Kommission noch sonst jemanden habe verdächtigen wollen. Hiermit gibt sich der Abg. Klein zufrieden. Hierauf wird der Kommissionsantrag mit 32 gegen 26 Stimmen angenommen und die Wahl somit für beanstandet erklärt.

Abg. Zehner berichtet über die Wahl in Billingen-Neustadt. Er recapitulirt den Inhalt des schon gestern mitgetheilten Protestes, wonach während einiger Zeit die Ermittlung des Wahlergebnisses im zweiten Distrikt von Neustadt hinter verschlossenen Thüren stattfand. Die Angaben der Anfechtungsschrift seien richtig, die Abtheilung sei jedoch mit neun gegen drei Stimmen zu dem Antrag gekommen, die Wahl für unbeanstandet zu erklären aus folgenden Gründen:

1. habe die Wahlkommission optima fide gehandelt, als sie während einiger Zeit die Thüre schloß, um die Stimmzählung ungehindert vornehmen zu können. Man habe — insbesondere zufolge der Auskunft des Amtsreferenten Kaiser — geglaubt, hierzu berechtigt zu sein;
2. sei keine Veränderung des Wahlergebnisses vorgenommen worden, von keiner Seite seien Verdächtigungen ausgesprochen und auch keinerlei Anhaltspunkte vorhanden;
3. niemand sei in seinem Rechte, dem Akte anzuwohnen, geschädigt worden, da der erste Besucher Einlaß gefunden habe und von da an die Thüre offen geblieben sei;
4. der Akt sei noch nicht vollendet, das ganze Material noch vorhanden, die Kommission noch anwesend, in Folge dessen also eine Nachprüfung möglich gewesen.

Abg. Dr. Vinz tritt dem Kommissionsantrag in längerer Rede entgegen, indem er jeden einzelnen der vier vorgebrachten Gründe kritisch beleuchtet und darauf hinweist, daß das Gesetz in § 45 die Möglichkeit einer ununterbrochenen öffentlichen Kontrolle des ganzen Wahlaktes anstrebe und auch den mit Vornahme der Wahl Betrauten das Bewußtsein beibringen wolle, daß sie unter ständiger Kontrolle der Öffentlichkeit stehen. Er übergibt einen von ihm und einigen Freunden unterzeichneten Antrag,

die Wahl für beanstandet zu erklären.

Die Sitzung wird nach 1 Uhr abgebrochen.